

# AGB des Scarlet Pimpernel Club

## A. Vertragsgegenstand

1. Vermietet werden die Räumlichkeiten und die Einrichtungen des „Scarlet Pimpernel Club“, gemäß des im Internet veröffentlichten Preis-, und Leistungsangebotes. Der Mieter darf die angemieteten Räumlichkeiten und Flächen nur für die Zeit seiner angemieteten Veranstaltungsdauer verwenden.
2. Die Überlassung des „Scarlet Pimpernel Club“ erfolgt auf der Grundlage des behördlich genehmigten Rettungswege- und der vorhandenen Bestuhlung, gemäß der Grundrisszeichnung im Internet. Der Veranstalter/Mieter hat sicherzustellen, dass die angegebene Besucherkapazität von max. 60 Personen nicht überschritten und die Anordnung der Bestuhlung nicht, ohne Zustimmung des Vermieters, geändert wird.
3. Die angemieteten Räumlichkeiten werden, gemäß unserer Beschreibung im Internet, einschließlich des vorhandenen Mobiliars und der ausführlich spezifizierten Einrichtungsgegenstände vermietet. Sollten die angemieteten Räume eine besondere Dekoration erhalten, bedarf dies der Zustimmung des Vermieters (wegen evtl. Brandgefahr usw.) die Kosten hierfür übernimmt der Veranstalter/Mieter.
4. Während der Mietzeit und danach hat der Veranstalter/Mieter darauf zu achten und sich selbst so zu verhalten, dass Mieter der Liegenschaft und Mieter innerhalb der Anliegerstraße, beim Betreten und Verlassen der Mieträume nicht gestört oder belästigt werden. Der „Scarlet Pimpernel Club“ befindet sich in einem reinen Wohngebiet, aus diesem Grund bitten wir um Verständnis, dass diese Regelung mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft unerlässlich ist.

## B. Miet-, und Verzehrpreise, Sicherheitsleistungen, Zahlungsbedingungen

1. Die Mietpreise für die Raumnutzung und für die Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen richten sich jeweils, zum Zeitpunkt/Tag der Anmietung, nach unseren im Internet veröffentlichten Preis- und Leistungsangeboten, sowie nach der im Betrieb, zum Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung, ausgelegten Speise-, Getränke-, und Weinkarte. Zusätzlich zu den dort genannten Entgelten wird die Mehrwertsteuer, in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, erhoben. Ausgenommen hiervon sind unsere Speisen-, Getränke-, und Weinpreise, bei denen die Mehrwertsteuer bereits enthalten ist.
2. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet sämtliche Getränke und Weine ausschließlich vom Vermieter, gemäß der jeweils gültigen Preise, die auf der Getränke-, und Weinkarte vom „Scarlet Pimpernel Club“ ausgewiesen sind, zu beziehen.
3. Dem Veranstalter/Mieter steht es frei die Speisen vom Vermieter, einem Caterer, oder Mietkoch zu beziehen, oder im „Scarlet Pimpernel Club“ produzieren zu lassen. Ebenso steht es ihm frei die Speisen selbst zuzubereiten, oder von zu Hause aus mitzubringen, oder von Dritten mitbringen zu lassen.
4. a. Die Kosten für die gesamte Klimatisierung/Heizung, die normale Beleuchtung und die normale Endreinigung der Veranstaltungsräume sind in dem vereinbarten Mietpreis bereits enthalten.

Seitens des Veranstalters/Mieters sind jedoch bei Bedarf folgende Leistungen gesondert zu vergüten:

- b. Eventuelle Sonderreinigungen bei starker Verschmutzung der angemieteten Räume, Hausflure, Notausgängen und der Toilettenanlage.
  - c. Personalkosten die zur Bedienung technischer Einrichtungen/ Veranstaltungstechnik DJ's, Beamer, eines Overheadprojektor usw. notwendig werden sollten
  - d. Personalkosten für eventuelle Ordnungsdienstkraften zur Vermeidung von Ruhestörungen, innerhalb und außerhalb des Gebäudes
  - e. Personalkosten für zusätzliche Dienstleistungen: Köche, Kellner, Spüler, Aushilfskräfte usw.
  - f. eventuelle Zusatzkosten für die Küchenanmietung, oder sonstige individuelle Sonder-, und Dienstleistungen
5. Eine vorherige Reservierung für eine Veranstaltung wird erst, für den Vermieter und dem Mieter als feste Buchung, verbindlich wenn eine Anzahlung in Höhe von € 750,00 für die Raumüberlassung und etwaige Bewirtschaftungs-, und Sonderleistungen, rechtzeitig (wenn möglich mindestens 30 Tage im Voraus) vor dem Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung, geleistet worden ist. Mit dieser Anzahlung erkennt der Veranstalter/Mieter gleichzeitig die AGB des „Scarlet Pimpernel Club“ insgesamt als rechtsverbindlich an.
  6. Die Mietzeit, für die die Grundmiete zu zahlen ist, umfasst auch etwaige Vorbereitungs-, Auf- und Abbaueiten des Veranstalters/ Mieters. Wenn die Mietzeit überschritten wird, hat der Veranstalter/Mieter für den Überschreitszeitraum eine zusätzliche Nutzungsentschädigung, gemäß Internetauszeichnung, zu zahlen. Kann eine nachfolgende Veranstaltung wegen der verspäteten Rückgabe der Räumlichkeiten, Beschädigungen oder aus sonstigen Gründen die der Vermieter nicht zu verantworten hat, nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, haftet der Mieter auf Ersatz der dem Vermieter deswegen entstehenden Schadens.
  7. Die Schlussabrechnung erfolgt, am gleichen Abend, nach Durchführung der Veranstaltung, gemäß der im Computer erfassten Zusatz-, und Einzelleistungen, sowie des Gesamtverzehres an Speisen und Getränken. Der Restbetrag ist, wenn dieses nicht vorab anders vereinbart wurde, am Veranstaltungstag in Bar auszugleichen. Scheck- oder Kreditkarten können Systembedingt nicht akzeptiert werden.

## C. Haftung des Veranstalters/Mieters

1. Der Veranstalter/Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, dem Veranstalter/Mieter, seinen Gästen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Veranstalter/Mieter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen/Caterer/Mietköche usw. nicht zu vertreten hat. Im Falle einer Anmietung müssen unsere Räumlichkeiten vom Veranstalter/Mieter und vom Vermieter vor Beginn der Veranstaltung gemeinsam besichtigt werden. Eventuell vorhandene Vorschäden können somit vorab eindeutig festgehalten werden.

2. Der Veranstalter/Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, soweit das Entstehen der Ansprüche von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Caterer, oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten ist. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder oder Ordnungsstrafen. Die Freistellungsverpflichtung des Mieters erstreckt sich auch auf alle Ansprüche Dritter, die wegen der Veranstaltung oder der Werbung für die Veranstaltung (z.B. wegen Verstoßes gegen Urheberrechte etc.) geltend gemacht werden, einschließlich der hierzu gehörenden Rechtsverfolgungskosten.

3. Wenn sich herausstellen sollte, dass es sich bei der geplanten Veranstaltung des Veranstalters/Mieters um eine schadens- bzw. gefahrgeneigte Veranstaltung handelt, kann der Vermieter die Überlassung des bereits angemieteten „Scarlet Pimpernel Club“ an den Mieter von besonderen Sicherheitsleistungen abhängig machen, und zwar auch noch nach Vertragsabschluss, oder den vorgesehenen Termin fristlos aufkündigen. Der Vermieter kann ebenso ersatzweise fordern, dass der Veranstalter/Mieter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließt und dem Vermieter das Bestehen dieser Versicherung nachweist. Zusätzlich oder alternativ kann der Vermieter die vorherige Leistung einer Sicherheit (Kautions) fordern. Der Mieter kann die Kautions als bei dem Vermieter zu hinterlegende Barsumme oder als Bankbürgschaft erbringen. Der Vermieter bestimmt die Deckungssumme der Versicherung bzw. die Höhe der zu leistenden Sicherheit nach den aus ihrer Sicht bestehenden Schadensrisiken. Dieser Betrag kann folglich ein Mehrfaches der vereinbarten Mietkosten betragen.

#### **D. Haftung des Vermieters**

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung rechtzeitig angezeigt worden ist.

2. Der Vermieter haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt, maximal jedoch nur in Höhe des Grundmietpreises für die Anmietung, ohne Berücksichtigung von Verzehr und Sonderleistungen.

3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es aufgrund einer von dem Vermieter zu vertretenden Fehleinschätzung von Risiken zu einer Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung, haftet der Vermieter nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

4. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust der von dem Mieter, dem Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, soweit der Vermieter keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Der Mieter kann mit dem Vermieter die Stellung eines speziellen Wachdienstes gegen Kostenerstattung vereinbaren.

5. Der Vermieter haftet nicht und ist zu keinerlei Ersatz-, oder Schadensleistungen verpflichtet, für den Fall, dass die Veranstaltung/Anmietung vor Beginn kurzfristig, wegen einer schwerwiegenden Krankheit des Vermieters, höhere Gewalt, behördliche Auflagen, technischer Defekt, Wasserschaden, Ausfall der Heizungs-, oder Klimaanlage usw., abgesagt werden muss. Das Gleiche gilt wenn die Veranstaltung während des laufenden Betriebes aus den vorgenannten Gründen, insbesondere bei Randalierenden Gästen, unterbrochen oder beendet werden muss. Der Vermieter ist keinesfalls dazu verpflichtet Ersatzräume zu stellen, oder zu vermitteln, falls die vorgenannten Fälle eintreten sollten und die Veranstaltung zum geplanten Zeitpunkt nicht stattfinden kann. Wird dem Vermieter ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen, die die geplante Veranstaltung unmöglich machte, oder die zu einem vorzeitigen Abbruch führte, haftet der Vermieter insgesamt nur in Höhe der Mietkosten/des Grundpreises, für die geplante Veranstaltung. Weitere Ersatz-, und Schadensleistungen, die gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Vermieters.

7. Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse-, und Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Falle der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

#### **E. Veranstalter/ Mieter**

1. Die Anmietung für Dritte oder eine ganze oder teilweise Gebrauchsüberlassung von unseren „Scarlet Pimpernel Club“ und deren Einrichtungen an Dritte, insbesondere eine Untervermietung, ist nicht zulässig, es sei denn, der Vermieter hat dem vorher schriftlich zugestimmt.

2. Der Veranstalter/Mieter hat dem Vermieter, während seiner eventuellen Abwesenheit, eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Bevollmächtigter anwesend ist. Der Veranstalter/Mieter hat sich vor der Veranstaltung mit den Veranstaltungsräumen einschl. der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen.

3. Der Veranstalter/Mieter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und ist deshalb gleichzeitig dazu verpflichtet rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung seine Gäste insgesamt darauf hinzuweisen, dass mit Rücksicht auf die Mieter des Hauses und die gesamte Nachbarschaft, innerhalb der Anliegerstraße, der Aufenthalt während und nach der Veranstaltung außerhalb des „Scarlet Pimpernel Club“ nicht gestattet ist, sowie nach deren Beendigung darum gebeten wird die Veranstaltung ruhig zu verlassen, da der Veranstaltungsort sich in einem reinen Wohngebiet befindet, § A Abs. 4.

4. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung abzubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht. Der Vermieter selbst stellt seinerseits, während der gesamten Veranstaltung eine mit den Räumlichkeiten und deren technischen Einrichtungen vertraute Person, die den Veranstalter/Mieter unterstützt, oder nimmt diese Aufgabe selbst wahr. Die Kosten für diese Tätigkeit sind in dem Mietpreis bereits enthalten.

5. Der Veranstalter/Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Bezeichnung und die Bewerbung der Veranstaltung, für die Berücksichtigung etwaiger Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte Dritter sowie für die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA und die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren. Der Veranstalter trägt darüber hinaus die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, auch und insbesondere bezüglich der von ihm oder auf seine Veranlassung hin eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel sowie seiner bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen. Er hat die für Veranstaltungen geltenden

Verordnungen sowie die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Darüber hinaus obliegt ihm die Beachtung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere Hess. NRSg, Jugendschutzgesetz, Sonn- und Feiertagsgesetz, Gewerbeordnung, Immissionsschutzrechtliche Lärmbestimmungen und sonstige Sperrstundenregelungen).

6. Dem Veranstalter/Mieter ist es nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung des Vermieters gestattet Dritte, wie z.B. Caterer, Köchen, Künstlern, Erotikdarstellern, Musikern, Bauchtänzerinnen, DJ's Fotografen oder Blumenverkäufer zu seinen Veranstaltungen, zu bestellen.

7. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, bereits vor seiner Reservierung/Buchung, dem Vermieter allumfassend den Zweck und den gesamten inhaltlichen Ablauf seiner Veranstaltung mitzuteilen.

#### **F. Kündigung / Rücktritt/ Absage**

1. Der Vermieter ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dieser AGB fristlos zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, insbesondere wenn

a) die vom Veranstalter/Mieter zu erbringenden Vorauszahlung in Höhe von € 750,00 nicht rechtzeitig entrichtet worden sind

b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt

c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder gegen Auflagen bzw. Bedingungen dieser Genehmigungen und Erlaubnisse verstoßen wird

d) der im Voraus angegebene bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert oder die maximal zulässige Besucherzahl überschritten wird

e) der Veranstalter/Mieter vor bzw. während der Veranstaltung, über den eigentlichen Nutzungszweck, unzutreffende Angaben gemacht hat, verschwiegen hat, diese kurzfristig geändert hat, oder dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. angeblich religiöse Vereinigung durchgeführt wird

f) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten in Bezug auf die Veranstaltung gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt

g) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters/Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

2. Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht aus obigen Bestimmungen Gebrauch, so behält der Vermieter den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte. Der Vermieter muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatzvermietungen anrechnen lassen.

3. Führt der Mieter aus einem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so kann der Vermieter eine Entschädigung entweder aufgrund konkreter Berechnung oder als Pauschale geltend machen. Der Vermieter ist zur Berechnung folgender Pauschalen berechtigt:

bei einer Kündigung/Absage, einem Rücktritt der Veranstaltung:

a. bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: keine Berechnung von Ausfallkosten bzw. einer Pauschale

b. bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des vereinbarten Grundmietpreises

c. bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des vereinbarten Grundmietpreises

d. danach: 100 % des vereinbarten Grundmietpreises

4. gelingt es dem Veranstalter/Mieter, oder dem Vermieter, innerhalb von 7 Tagen vor dem geplanten Veranstaltungstermin, einen geeigneten Nachmieter für die bereits reservierte und gebuchte Veranstaltung zu finden, steht dem Vermieter eine Unkostenpauschale in Höhe von 20% des vereinbarten Grundmietpreises zu.

5. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Wenn der Vermieter nachweist, dass ein höherer Schaden entstanden ist, kann er diesen auch verlangen.

#### **G. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser Veranstaltungsbedingungen oder der Sicherheitsbestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Fall ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.